

Grünliberale Partei der Stadt Winterthur
Postfach 1830, 8400 Winterthur

Pensionskasse der Stadt Winterthur
Rudolf Steiner-Pulimeno
Lindstrasse 4
8402 Winterthur

Winterthur, den 26. Januar 2012

Ihr Kontakt: Michael Zeugin, Mobile +41 79 962 32 75, eMail michael.zeugin@grunliberale.ch

Vernehmlassung „Teilrevision Statuten Pensionskasse der Stadt Winterthur“

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,
sehr geehrter Herr Steiner-Pulimeno

Mit Schreiben vom 2. November 2011 haben Sie zur Vernehmlassung bezüglich der geplanten Teilrevision der Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns dazu zu äussern. Bevor wir zu den einzelnen Änderungen Stellung nehmen, schildern wir Ihnen gerne unseren **allgemeinen Eindruck**, den wir von der Vorlage erhalten haben:

Bei der Vorlage handelt es sich um die erste von mehreren geplanten Teilrevisionen. Sie konzentriert sich auf formelle Anpassungen und klammert Massnahmen weitgehend aus, die im Zusammenhang mit der Verselbständigung oder der Sanierung der Pensionskasse stehen. Mit diesem Vorgehen werden die materiellen Reformen (Sanierung und Verselbständigung) in der Priorität nach hinten verschoben. Die Grünliberale Partei hätte ein umgekehrtes Vorgehen aus folgenden Gründen geschätzt:

- **Laufende Vergrösserung der Deckungslücke:** Mit dem Aufschub von Sanierung und Verselbständigung vergrössert sich die Deckungslücke der Pensionskasse laufend. Bereits heute beträgt sie rund 200 Millionen Franken (Aussage des Stadtrats anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 7.11.2011). Mit jeder Pensionierung wird die Deckungslücke infolge des zu hohen Umwandlungssatzes grösser und es erfolgt eine Umverteilung von Jung zu Alt, was nicht im Sinne der zweiten Säule ist. Hinzu kommt, dass die erhobenen Risikobeiträge die Risikokosten nicht decken (Vernehmlassungsbericht, Abschnitt 4.1.7). Damit wird das Vorsorgevermögen zur Deckung der Risikokosten verwendet, wodurch sich die Deckungslücke weiter vergrössert.
- **Ungleichbehandlung der Versicherten:** Mit der aus Sicht der Grünliberalen Partei unglücklichen Priorisierung nimmt der Stadtrat in Kauf, dass die Pensionskasse der Stadt Winterthur längerfristig ihre eigentliche Kernfunktion nicht mehr wahrnehmen kann: die Sicherung des Lebensstandards nach der Pensionierung. Zukünftige Generationen werden von drastisch gekürzten Renten leben müssen. Vom Vorgehen des Stadtrats profitiert die kleine Gruppe derjenigen Versicherten, die kurz vor der Pensionierung stehen: Sie sollen ihre (überhöhten) Renten auf sicher haben und keinen Beitrag

an die Sanierung leisten müssen. Dies, obwohl sie durch überhöhte Verzinsung ihrer Vorsorgekapitalien und von der generellen Lohnstruktur in der Stadtverwaltung bereits in der Vergangenheit profitiert haben. Diese Altersgruppe soll – der Vorlage entsprechend – auf Kosten künftiger Generationen übermässig besser gestellt werden. Damit ergreift der Stadtrat Partei für die Interessen dieser Minderheit. Die Grünliberale Partei macht den Stadtrat darauf aufmerksam, dass er in seiner Exekutivfunktion für das Gemeinwohl aller Winterthurerinnen und Winterthurer und aller Versicherten der Pensionskasse gleichermaßen verantwortlich ist.

Die vorliegende Teilrevision der Statuten umfasst geringfügige Leistungsanpassungen, die gemäss Vernehmlassungsbericht „keine zusätzlichen Kosten“ verursachen. Aufgrund der abgegebenen Unterlagen können wir derzeit nicht beurteilen, ob dies über die gesamte Teilrevision betrachtet stimmt. Zwei Punkte erachtet die Grünliberale Partei indessen als sehr unglücklich:

- **Leistungsverbesserungen als falsches Signal:** In einzelnen Punkten enthält der Statutenentwurf klare Leistungsverbesserungen (z.B. Todesfallkapital, Partnerrente). Die Grünliberalen erachten dies als falsches Signal: Auf die Versicherten, die Stadtkasse und letztlich auf die Steuerzahler kommen massive Sanierungskosten zu. Gleichzeitig weitet die Pensionskasse ihre Leistungen unter dem Druck einzelner Interessengruppen sogar noch aus. Dies erachtet die Grünliberale Partei als unzweckmässig und unhaltbar. Entweder müssen diese Leistungsausweitungen bei der nächsten Revision in einem bis zwei Jahren wieder rückgängig gemacht werden. Oder andernfalls handelt es sich um eine offenkundige Ungleichbehandlung einzelner Interessengruppen.
- **Risikobeiträge sind nicht kostendeckend:** Hinzu kommt, dass die heute erhobenen Risikobeiträge die Risikokosten nicht decken. Oder anders formuliert: Auch wenn keine Leistungsausweitung erfolgt, ist die Pensionskasse noch nicht im Gleichgewicht. Obwohl an diversen Leistungen geschraubt wird (v.a. im Risikoteil der Pensionskasse), lässt der Stadtrat Möglichkeiten zur Leistungsanpassung, die das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse stärken würden, ungenutzt verstreichen.

Zusammenfassend erachten wir die unglückliche Priorisierung (formelle Anpassungen vor Sanierung und Verselbständigung) sowie die Einführung von punktuellen Leistungsverbesserungen aus Sicht des Gemeinwohls als unhaltbar und angesichts der desolaten finanziellen Lage der Pensionskasse nicht angemessen.

Die Grünliberale Partei der Stadt Winterthur lehnt deshalb im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung alle Änderungen ab, welche das Defizit der Pensionskasse weiter erhöhen (Leistungserhöhungen). Im Sinne der Nachhaltigkeit stimmen wir allen Massnahmen zu, welche zu einer Verbesserung des finanziellen Gleichgewichts der Pensionskasse führen. Vom Stadtrat erwarten wir, dass er diese Verantwortung unaufgefordert wahrnimmt. Gerne weisen wir Sie abschliessend darauf hin, dass wir zu den im Rahmen des vorliegenden Statutenentwurfs unveränderten Ziffern weder zustimmend noch ablehnend Stellung nehmen.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Beatrice Vetsch
Co-Präsidentin

Stefan Furrer
Vorstandsmitglied

Altersleistungen (Ziffern 8. – 11.)	Zustimmung/ Ablehnung/indifferent	Kommentar
Ausweitung des Rentenalters der Pensionskasse: auf Alter 58 - 65	Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Ein flexibles Rentenalter unter Tragung der vollen finanziellen Konsequenzen durch die Versicherten ist im Sinne der Eigenverantwortung zu begrüssen. <p>Bedingung für Zustimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technisches Rentenalter wird bei 65 festgelegt. 100% Leistung nur bei Pensionierung mit 65 Jahren.
Kapitalbezug: neu maximal ½ des Sparguthabens	Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Ein hoher Kapitalbezug ist für die Pensionskasse finanziell vorteilhaft, da Pensionierungsverluste vermieden werden. <p>Bedingungen für Zustimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwartete Rente darf nicht unter eine bestimmte Höhe sinken. So lässt sich das Risiko reduzieren, dass Personen das Kapital beziehen und anschliessend Sozialhilfeempfänger werden. - Anmeldefrist von 12 Monaten wird als stabilisierender Faktor beim Entscheid für oder gegen einen Kapitalbezug beibehalten.
Alters-Kinderrente: Verminderung auf 10% der Altersrente	Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Diese Leistungsreduktion ist im Sinne eines langfristigen finanziellen Gleichgewichts der Pensionskasse und angesichts des nicht kostendeckenden Risikoteils zu begrüssen.
Übrige Änderungen Altersleistungen		<ul style="list-style-type: none"> - Auf diese Fragen finden Sie detaillierte Antworten nach Ziffern in der Tabelle weiter unten („Sind aus Ihrer Sicht weitere Anpassungen / Ergänzungen in den Statuten nötig?“).

Hinterlassenenleistungen (Ziffern 12. - 15.)	Zustimmung/ Ablehnung/indifferent	Kommentar
Anspruch auf Partnerrente: Neuregelung	Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> - Dieser Leistungsausweitung stimmen wir nicht zu.
Todesfallkapital: Erhöhung	Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> - Wir sind der Meinung, dass neu auf ein Minimum (bisher 2 Jahre) verzichtet werden und das Maximum weiterhin bei 3 Jahren liegen sollte. - Begründung: Das Minimum führt dazu, dass das Todesfallkapital in bestimmten Fällen höher ist als das Sparguthaben zum Zeitpunkt des Todes.
Übrige Änderungen Hinterlassenenleistungen		<ul style="list-style-type: none"> - Auf diese Fragen finden Sie detaillierte Antworten nach Ziffern in der Tabelle weiter unten („Sind aus Ihrer Sicht weitere Anpassungen / Ergänzungen in den Statuten nötig?“).

Invaliditätsleistungen (Ziffern 16. – 20.)	Zustimmung/ Ablehnung/indifferent	Kommentar
Neu: Kombination von Berufs- und Erwerbsinvalidität	Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> - Wir sind der Meinung, dass analog zu den meisten öffentlich-rechtlichen und privaten Vorsorgeeinrichtungen ausnahmslos der Grundsatz der Erwerbsinvalidität angewendet werden soll. - Die Stadt Winterthur verfügt als Arbeitgeberin über den für Berufsinvaliditätsfälle vorgesehenen Sozialstellenplan. Dass solche Fälle innerhalb der Stadt Winterthur gleich an mehreren Stellen gelöst werden, erachten wir als unnötig. Zudem begünstigt es die Intransparenz. - Auch aus rechtlicher Sicht ist ein gemischtes Modell kritisch zu beurteilen. Das vorgesehene gemischte System genügt den Anforderungen der Rechtssicherheit nicht.
Bisheriges System (Berufsinvalidität) belassen	Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung vgl. Abschnitt oben.

sen		
Übrige Änderungen Invaliditätsleistungen		- Auf diese Fragen finden Sie detaillierte Antworten nach Ziffern in der Tabelle weiter unten („Sind aus Ihrer Sicht weitere Anpassungen / Ergänzungen in den Statuten nötig?“).

Sonstiges	Zustimmung/ Ablehnung/indifferent	Kommentar
Leistungskürzungen bei Überversicherung (Ziffer 27.2)	Zustimmung	- Wir erachten die Korrektur im Sinne des Entwurfs als sinnvoll.
Möglichkeit zum Einkauf der vorzeitigen Pensionierung (Ziffer 32.2)	Zustimmung	- Grundsätzlich erachten wir eine Einkaufsmöglichkeit als sinnvoll, da so alle Versicherten ihre künftige Rente bzw. den Pensionierungszeitpunkt selber mitbestimmen können. Im Sinne der Eigenverantwortung ist dies zu begrüßen. - Problematisch ist die Einkaufsmöglichkeit nur, solange der Umwandlungssatz zu hoch liegt. Durch jeden Einkauf bzw. die spätere Umwandlung in eine Rente resultiert ein zusätzlicher Verlust für die Pensionskasse. Die Kosten tragen die künftigen Generationen. Dies erachten wir als ungerecht, weil eine kleine Minderheit überproportional profitiert. Bedingung für Zustimmung: - Einkauf von Versicherungsjahren muss für die Pensionskasse kostenneutral sein.
Weitere sonstige Änderungen, welche Sie beurteilen, kommentieren möchten		- Auf diese Fragen finden Sie detaillierte Antworten nach Ziffern in der Tabelle weiter unten („Sind aus Ihrer Sicht weitere Anpassungen / Ergänzungen in den Statuten nötig?“).

Sind aus Ihrer Sicht weitere Anpassungen / Ergänzungen in den Statuten nötig?

Bemerkungen zu Ziffern	Zustimmung/ Ablehnung/indifferent	Kommentar
Ziffer 4.2.	Ablehnung	- Die Grünliberale Partei ist der Meinung, dass das technische Rentenalter bei 65 Jahren liegen sollte. - Begründung: Auch wenn das technische Rentenalter nicht materiell relevant ist, so werden dadurch doch bestimmte Erwartungen geweckt. Deshalb sollte auch das technische Rentenalter der höheren Lebenserwartung Rechnung tragen.
Ziffer 4.5.	Ablehnung	- Da laut Kommentar der zweite Satz von Ziffer 4.5 das Überobligatorium betrifft, ist kein Mindestbetrag des versicherten Lohns gesetzlich erforderlich. Die Grünliberalen sind der Meinung, dass der zweite Satz zu streichen ist.
Ziffer 12.2.	Ablehnung	- Die Grünliberalen sind der Ansicht, dass angesichts der finanziellen Lage der Pensionskasse die geplante Abfindung zu streichen ist.
Ziffer 13.2.	Ablehnung	- Diese Leistungsausweitung wird abgelehnt, da der Kreis der Berechtigten ausgedehnt wird.
Ziffer 15.4.	Ablehnung	- Diese Leistungsausweitung ist kurz vor der absehbaren Sanierung der Pensionskasse nicht nachzuvollziehen. Insbesondere ist nicht einzusehen, weshalb ein Mindestbetrag für das Todesfallkapital festgelegt werden soll. Mit dieser Praxis werden Todesfallkapitalien ausbezahlt, die das gegenwärtige Sparkapital übersteigen. - Die Grünliberale Partei ist der Meinung, dass der Mindestbetrag gestrichen und das Maximum weiterhin bei 3 jährlichen versicherten Invalidenrenten liegen soll.

Ziffern 16.1. bis 16.3 / 18.2	Ablehnung	- Die Grünliberale Partei lehnt ein gemischtes System „Berufs- und Erwerbsinvalidität“ ab und favorisiert entsprechend den grossen Pensionskassen einzig das zeitgemässe Modell der Erwerbsinvalidität. Ziff. 16.1 trägt dieser Forderung nicht Rechnung und wird deshalb abgelehnt.
Ziffer 16.2	Ablehnung	- Dieser Vorschlag basiert gleichermassen auf dem gemischten System und ist analog den Anmerkungen bei Ziff. 16.1 abzulehnen.
Ziffer 16.3	Ablehnung	- Auch Ziff. 16.3 stellt auf das gemischte System „Berufs- und Erwerbsinvalidität“ ab. Nach Auffassung der Grünliberalen Partei soll indes- sen nur die Erwerbsinvalidität massgebend sein. Auch birgt die vorge- schlagene Regelung die Gefahr, dass bezüglich des Invaliditätsgrades unterschiedliche Beurteilungen vorliegen, was einer schnellen und ökonomischen Verfahrenserledigung nicht dienlich ist.
Ziffer 18.1	Ablehnung	- Ziff 18.1 und 18.2 stellen wieder auf das gemischte System ab und sind daher, da die Grünliberale Partei einzig dem System der Erwerbs- invalidität Zustimmung gibt, abzulehnen.
Ziffer 21	Zustimmung	- Wir stimmen der Streichung zu. - Offen ist, ob angesichts der finanziellen Lage der Stadt Winterthur (auch im Zusammenhang mit der Deckungslücke der Pensionskasse) eine Entlassenen-Rente angebracht ist. - Die Stadt Winterthur verfügt als Arbeitgeberin über den Sozialstel- lenplan. Dass solche Fälle innerhalb der Stadt Winterthur gleich an mehreren Stellen gelöst werden, erachten wir als unnötig. Zudem be- günstigt es die Intransparenz.
Ziffer 22.3	Ablehnung	- Es ist nur auf das Bundesrecht abzustellen; das „mindestens“ ist mithin zu streichen, da es Ermessensspielraum für eine nicht erwünschte Leistungsausweitung bietet.
Ziffer 25	Ablehnung	- Angesichts der Tatsache, dass mit der Verpfändung von Geldern der zweiten Säule das Risiko einer Vorsorgelücke einhergeht, ist eine rest- riktive Handhabung angezeigt. Es bleibt deshalb kein Platz für die vorgeschlagene Liberalisierung von sechs Monaten, sondern es ist auf die bundesrechtliche Vorgabe von drei Jahren bis zur Entstehung des Anspruches von drei Jahren vor der Entstehung des Anspruches abzu- stellen.
Ziffer 44.1, Abs. 2	Ablehnung	- In Bezug auf die in Abs. 2 festgehaltene Übergangsfrist ist zu bemer- ken, dass die Übergangsfrist als zu lang erachtet wird. Griffige Mass- nahmen zur Sanierung der desolaten finanziellen Lage der Pensions- kasse sollen vorher ergriffen werden können